

## Vereinsatzungsänderung des Vereins

### **Wohnen unter Freunden e.V. - Inklusives Wohnprojekt Gießen-**

#### **§1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „**Wohnen unter Freunden – Inklusives Wohnprojekt Gießen**“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz“e.V.“  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter der Nr. VR 4728 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist *Gießen*.

#### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist das solidarische, inklusive Miteinander Leben und Wohnen zu fördern.
2. Gemeinschaftliches Wohnen soll gefördert werden, unabhängig von Behinderung, Geschlecht, Alter und sozialem Status in einer Gemeinschaft. Zu den Bewohnern des inklusiven Wohnprojektes können unter anderem ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Studenten, Familien, Singles oder junge Paare gehören.
3. Der Verein hat zum Ziel, unterstützend bei Anmietung oder Erwerb von Wohnraum für ein inklusives Wohnprojekt in Gießen tätig zu sein.
4. Er vertritt die Interessen der Bewohner der inklusiven Wohnanlage und bildet den organisatorischen Rahmen für diverse Aktivitäten in diesem Bereich. Dazu gehören die Organisation von Veranstaltungen, ebenso wie die unbürokratische und unmittelbare Unterstützung in alltäglichen logistischen Problemen wie gemeinsames Einkaufen oder Übernahme von Betreuungen oder Unterstützung bei plötzlich auftretenden Problemen.  
Der Verein stellt hierzu selbsttätig ehrenamtliche Mitarbeiter zur Verfügung.  
Ferner ist ein Gemeinschaftszentrum angedacht, was Herzstück des inklusiven Wohnprojektes sein soll.  
Durch inklusives Wohnen und Leben sollen Lebensqualität und soziale Kompetenz gestärkt werden.
5. Zu den Aufgaben des Vereins gehört es auch, Menschen mit Behinderung darin zu stärken und zu fördern (gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention), dass eine gleichberechtigte Teilhabe auch im Freizeitbereich möglich wird. Dies geschieht beispielsweise durch unentgeltliche Betreuung und Unterstützung bei organisierten Gruppenurlaube durch Mitglieder des Vereins oder freiwilligen Helfern, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren können.

6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Beratung und Unterstützung erfolgen unentgeltlich.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden (gegebenenfalls auch juristische Personen).
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.  
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig  
Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.  
Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
8. Für Bewohner der Wohnanlage ist die Mitgliedschaft im Verein verpflichtend.

### **§4 Der Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer, dem 2. Kassierer, dem Schriftführer und 2 Bewohnern der Wohnanlage als Beisitzer.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## **§5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.  
Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.  
So weit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.  
Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/einen Kassenprüfer/in.  
Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig

## **§6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die dann aktuell zu benennen wäre. In beiden Fällen muss das übertragene Vereinsvermögen für ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke verwendet werden.

Gießen, den 20.02.2024